

RS Vwgh 1991/10/8 88/14/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

Rechtssatz

Liegen mehrere Dienstorte vor, sind die reinen Fahrtkosten zwischen den einzelnen Dienstorten als Werbungskosten anzuerkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988140023.X02

Im RIS seit

08.10.1991

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at